

Kurzzeitpflege ohne Pflegebedürftigkeit, erweiterter Anspruch auf Haushaltshilfe und häuslicher Krankenpflege

Das ist seit dem 01.01.2016 möglich. Die Leistungen stehen denjenigen zu, die nach längerem Krankenhausaufenthalt wegen einer schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder ambulanter Operation zuhause weiterversorgt werden müssen oder/und den Haushalt nicht weiterführen können.

Das ermöglicht nun das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSÜ). Wer alleine lebt, oder dessen Ehegatte/Lebenspartner bzw. Verwandte berufstätig ist, hat Schwierigkeiten, die Versorgung sicherzustellen.

Wer in dieser Situation seinen Haushalt nicht weiterführen kann, hat Anspruch auf

- **Haushaltshilfe** für bis zu
 - 4 Wochen auch ohne Kind im Haushalt und
 - 26 Wochen mit Kind unter 12 Jahren im Haushalt

und

- **häusliche Krankenpflege** mit Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung für bis zu 4 Wochen.

Was manche Krankenkassen bisher als Satzungsleistung angeboten haben, kann jetzt von allen Krankenkassen gefordert werden.

Wer in dieser Situation wegen einer schweren Krankheit nicht zuhause versorgt werden kann ohne pflegebedürftig zu sein, hat Anspruch auf

- **Kurzzeitpflege** bei fehlender Pflegebedürftigkeit.

Es handelt sich bei dem Anspruch auch nicht um eine Leistung der Pflegeversicherung. Vielmehr ist das eine neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kurzzeitpflege wird in zugelassenen Kurzzeitpflegeheimen erbracht. Der Leistungsanspruch besteht für 8 Wochen bis zu 1.612 EUR. Er entspricht dem Leistungsanspruch der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Verfasst von

Rechtsanwältin Anja Bollmann

Hauptstraße 180

51465 Bergisch Gladbach

E-mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Homepage: www.Anja-Bollmann.de

Tel.: 02202/29 30 60

Fax: 02202/29 30 66